

# KIRCHLICHES AMTSBLATT

## FÜR DIE DIÖZESE MÜNSTER

Nr. 12

Münster, den 15. Juni 2015

Jahrgang CXLIX

### INHALT

#### Erlasse des Bischofs

- Art. 122 Urkunde über die Eingliederung der Katholischen Kirchengemeinde St. Christophorus in Delmenhorst in die Katholische Kirchengemeinde St. Marien in Delmenhorst 193
- Art. 123 Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e. V. vom 26.03.2015 194
- Art. 124 Beschluss der Regionalkommission Nordrhein-Westfalen (2/2015) am 17. April 2015 in Duisburg 204

- Art. 125 Änderung der Anlage 1 der Ordnung für die Zusatzversorgung der Haushälterinnen von Priestern im Bistum Münster (Haushälterinnen-Zusatzversorgungswerk) 205

#### Verordnungen und Verlautbarungen des Bischöflichen Generalvikariates

- Art. 126 Korrektur – Bischöfliche Amtshandlungen 2014 205
- Art. 127 Vorankündigung zur Regionalen Fortbildung 2016 205
- Art. 128 Jahrestreffen der Klever Priesterbruderschaft 2015 207
- Art. 129 Personalveränderungen 207
- Art. 130 Unsere Toten 208

### Erlasse des Bischofs

Art. 122 **Urkunde über die Eingliederung der Katholischen Kirchengemeinde St. Christophorus in Delmenhorst in die Katholische Kirchengemeinde St. Marien in Delmenhorst**

Art. 1 – Errichtung; Name

Nach Anhörung des Priesterrates gemäß can. 515 § 2 des CIC und Beteiligung der zuständigen staatlichen Behörden gliedere ich die Katholische Kirchengemeinde St. Christophorus in Delmenhorst in die Katholische Kirchengemeinde St. Marien in Delmenhorst mit Wirkung vom 01.08.2015 ein.

Art. 2 – Rechtsstellung

Zu diesem Zeitpunkt hört die Katholische Kirchengemeinde St. Christophorus in Delmenhorst auf zu existieren.

Art. 3 – Pfarrgebiet

Das Gebiet der ehemaligen Katholischen Kir-

chengemeinde St. Christophorus gehört ab dem 01.08.2015 zur Katholischen Kirchengemeinde St. Marien in Delmenhorst.

Die Mitglieder der Katholischen Kirchengemeinde St. Christophorus sind mit Wirkung vom 01.08.2015 Mitglieder der Katholischen Kirchengemeinde St. Marien in Delmenhorst.

Art. 4 - Pfarr- und Filialkirche

Die Kirche St. Christophorus in Delmenhorst wird Filialkirche in der Katholischen Kirchengemeinde St. Marien. Sie behält ihr Patrozinium.

Art. 5 – Rechtsnachfolge und Regelung des Vermögens

Die Katholische Kirchengemeinde St. Marien in Delmenhorst ist kraft Gesetzes Gesamtrechtsnachfolgerin der eingegliederten Katholischen Kirchengemeinde St. Christophorus in Delmenhorst.

Mit dem Zeitpunkt der Eingliederung der Katho-

lischen Kirchengemeinde St. Christophorus in Delmenhorst in die Katholische Kirchengemeinde St. Marien in Delmenhorst geht deren Vermögen, nämlich der Grundbesitz, das bewegliche Vermögen sowie alle Forderungen und Verbindlichkeiten auf die Katholische Kirchengemeinde St. Marien in Delmenhorst über.

Die Neuordnung des Grundbesitzes für die eingegliederte Katholische Kirchengemeinde St. Christophorus erfolgt durch besondere Urkunde des Bischöflichen Offizials in Vechta.

#### Art. 6 – Vertretung der Kirchengemeinde

Der Kirchenausschuss der Katholischen Kirchengemeinde St. Marien wird für die laufende Amtsperiode gemäß § 3 Abs. 1 KVVG um 4 Mitglieder aus der eingegliederten Katholischen Kirchengemeinde St. Christophorus erhöht.

Münster, 12.05.2015

L. S.

† Dr. Felix Genn  
Bischof von Münster

#### Art. 123 **Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e. V. vom 26.03.2015**

##### A.

##### Beschlüsse

#### I. Einführung einer neuen Anlage 21a zu den AVR und Änderung der Anlagen 1, 31 und 32 zu den AVR Lehrer/innen in der Altenpflege sowie dem Gesundheits- und Sozialwesen

##### 1. In die AVR wird die folgende neue Anlage 21a eingefügt:

„Lehrkräfte in der Altenpflege sowie im Gesundheits- und Sozialwesen

##### § 1 Geltungsbereich

- (1) <sup>1</sup>Diese Anlage gilt für Lehrkräfte in der Altenpflege sowie dem Gesundheits- und Sozialwesen, die in
  - a) Schulen im Gesundheits- und Sozialwesen,
  - b) Schulen und Fachseminaren der Altenpflege,
  - c) Ausbildungsorten der dualen Pflegeausbildung in Kooperation mit Hochschulen,

d) und sonstigen Bildungsstätten im Bereich Alten- und Krankenpflege

beschäftigt sind, soweit sie nicht unter den Geltungsbereich der Anlage 21 zu den AVR fallen. <sup>2</sup>Alten- und Krankenpfleger ohne Zusatzqualifikation in der Tätigkeit von Lehrkräften werden von der Anlage 21a zu den AVR nicht erfasst.

- (2) <sup>1</sup>Soweit für diese Mitarbeiter nachfolgend nichts anderes bestimmt ist, finden die Vorschriften des Allgemeinen Teils und der Anlagen der AVR Anwendung. <sup>2</sup>Die § 2a und § 12 des Allgemeinen Teils, die Abschnitte Ia, II, III, V und XIV der Anlage 1, die Anlagen 1b, 2 bis 2d, 3 bis 3b, 4a und 4b, 7 bis 7b, der Abschnitt II der Anlage 14 und die Anlagen 20, 21, 22, 23 sowie 30 bis 33 zu den AVR finden keine Anwendung.

##### § 2 Eingruppierung

Die Eingruppierung der Mitarbeiter im Sinne des § 1 Absatz 1 Buchstaben a bis d richtet sich nach den Tätigkeitsmerkmalen des Anhang A dieser Anlage.

##### § 3 Tabellenentgelt

- (1) <sup>1</sup>Der Mitarbeiter erhält monatlich ein Tabellenentgelt. <sup>2</sup>Die Höhe bestimmt sich nach der Entgeltgruppe, in die der Mitarbeiter eingruppiert ist, und nach der für ihn geltenden Stufe.
- (2) <sup>1</sup>Für das Tabellenentgelt gelten die jeweils aktuell gültigen Werte des Tabellenentgelts in Anlage B des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L).

##### § 4 Stufen der Entgelttabelle

- (1) <sup>1</sup>Die Entgeltgruppen 10 bis 15 umfassen fünf Stufen.
- (2) <sup>1</sup>Bei Einstellung werden die Mitarbeiter der Stufe 1 zugeordnet, sofern keine einschlägige Berufserfahrung vorliegt. <sup>2</sup>Verfügt der Mitarbeiter über eine einschlägige Berufserfahrung von mindestens einem Jahr, erfolgt die Einstellung in die Stufe 2; verfügt er über eine einschlägige Berufserfahrung von mindestens drei Jahren, erfolgt in der Regel eine Zuordnung zur Stufe 3. <sup>3</sup>Unabhängig davon kann der Dienstgeber

bei Neueinstellungen zur Deckung des Personalbedarfs Zeiten einer vorherigen beruflichen Tätigkeit ganz oder teilweise für die Stufenzuordnung berücksichtigen, wenn diese Tätigkeit für die vorgesehene Tätigkeit förderlich ist.

Anmerkung zu Absatz 2:

Einschlägige Berufserfahrung ist eine berufliche Erfahrung in der übertragenen oder einer auf die Aufgabe bezogenen entsprechenden Tätigkeit.

- (3) Wird der Mitarbeiter in unmittelbarem Anschluss an ein Dienstverhältnis im Geltungsbereich der AVR oder im sonstigen Tätigkeitsbereich der katholischen Kirche eingestellt, so erhält er
- a) wenn sein bisheriges Entgelt nach dieser Anlage oder einer entsprechenden Regelung bemessen war, das Entgelt der Stufe, das er beim Fortbestehen des Dienstverhältnisses am Einstellungstag vom bisherigen Dienstgeber erhalten hätte,
  - b) wenn sein bisheriges Entgelt in Abweichung von den Vorschriften dieser Anlage oder einer entsprechenden Regelung bemessen war, das Entgelt der Stufe, das er am Einstellungstag von seinem bisherigen Dienstgeber erhalten würde, wenn sein Entgelt ab dem Zeitpunkt, seitdem er ununterbrochen im Geltungsbereich der AVR oder im sonstigen Tätigkeitsbereich der katholischen Kirche tätig ist, nach dieser Anlage oder einer entsprechenden Regelung bemessen worden wäre.

Anmerkungen zu Absatz 3:

1. Der Tätigkeit im Bereich der katholischen Kirche steht gleich eine Tätigkeit in der evangelischen Kirche, in einem Diakonischen Werk oder in einer Einrichtung, die dem Diakonischen Werk angeschlossen ist.
2. <sup>1</sup>Ein unmittelbarer Anschluss liegt auch vor bei Verlängerung eines befristeten Dienstvertrages. <sup>2</sup>Unterbrechungen für die Dauer der Schulferien, in denen das Dienstverhältnis nicht bestand, sind unschädlich. <sup>3</sup>Es ist

auch unschädlich, wenn der Mitarbeiter in dem gesamten zwischen den Dienstverhältnissen liegenden Zeitraum dienstunfähig erkrankt war oder die Zeit zur Ausführung eines Umzuges an einen anderen Ort benötigt hat. <sup>4</sup>Von der Voraussetzung des unmittelbaren Anschlusses kann abgewichen werden, wenn der Zeitraum zwischen dem Ende des bisherigen Dienstverhältnisses und dem Beginn des neuen Dienstverhältnisses ein Jahr nicht übersteigt.

- (4) <sup>1</sup>Die Mitarbeiter erreichen die jeweils nächste Stufe – von Stufe 3 an in Abhängigkeit von ihrer Leistung gemäß § 5 Abs. 2 – nach folgenden Zeiten einer ununterbrochenen Tätigkeit innerhalb derselben Entgeltgruppe bei ihrem Dienstgeber (Stufenlaufzeit):
- Stufe 2 nach einem Jahr in Stufe 1,
  - Stufe 3 nach zwei Jahren in Stufe 2,
  - Stufe 4 nach drei Jahren in Stufe 3,
  - Stufe 5 nach vier Jahren in Stufe 4.

#### § 5 Allgemeine Regelungen zu den Stufen

- (1) Die Mitarbeiter erhalten vom Beginn des Monats an, in dem die nächste Stufe erreicht wird, das Tabellenentgelt nach der neuen Stufe.
- (2) <sup>1</sup>Bei Leistungen des Mitarbeiters, die erheblich über dem Durchschnitt liegen, kann die erforderliche Zeit für das Erreichen der Stufen 4 bis 5 jeweils verkürzt werden. <sup>2</sup>Bei Leistungen, die erheblich unter dem Durchschnitt liegen, kann die erforderliche Zeit für das Erreichen der Stufen 4 bis 5 jeweils verlängert werden. <sup>3</sup>Bei einer Verlängerung der Stufenlaufzeit hat der Dienstgeber jährlich zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die Verlängerung noch vorliegen. <sup>4</sup>Für die Beratung von schriftlich begründeten Beschwerden von Mitarbeitern gegen eine Verlängerung nach Satz 2 bzw. 3 ist eine betriebliche Kommission zuständig. <sup>5</sup>Die Mitglieder der betrieblichen Kommission werden je zur Hälfte vom Dienstgeber und von der Mitarbeitervertretung benannt; sie müssen der Einrichtung an-

gehören. <sup>6</sup>Der Dienstgeber entscheidet auf Vorschlag der Kommission darüber, ob und in welchem Umfang der Beschwerde abgeholfen werden soll.

Anmerkung zu Absatz 2:

<sup>1</sup>Leistungsbezogene Stufenaufstiege unterstützen insbesondere die Anliegen der Personalentwicklung.

Anmerkung zu Absatz 2 Satz 2:

Bei Leistungsminderungen, die auf einem anerkannten Arbeitsunfall oder einer Berufskrankheit gemäß §§ 8 und 9 SGB VII beruhen, ist diese Ursache in geeigneter Weise zu berücksichtigen.

Anmerkung zu Absatz 2 Satz 6:

Die Mitwirkung der Kommission erfasst nicht die Entscheidung über die leistungsbezogene Stufenzuordnung.

(3) <sup>1</sup>Den Zeiten einer ununterbrochenen Tätigkeit im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 stehen gleich:

- a) Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz,
- b) Zeiten einer Arbeitsunfähigkeit nach Abschnitt XII der Anlage 1 zu den AVR bis zu 26 Wochen,
- c) Zeiten eines bezahlten Urlaubs,
- d) Zeiten eines Sonderurlaubs, bei denen der Dienstgeber vor dem Antritt schriftlich ein dienstliches bzw. betriebliches Interesse anerkannt hat,
- e) Zeiten einer sonstigen Unterbrechung von weniger als einem Monat im Kalenderjahr,
- f) Zeiten der vorübergehenden Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit.

<sup>2</sup>Zeiten der Unterbrechung bis zu einer Dauer von jeweils drei Jahren, die nicht von Satz 1 erfasst werden, und Elternzeit bis zu jeweils fünf Jahren sind unschädlich, werden aber nicht auf die Stufenlaufzeit angerechnet. <sup>3</sup>Bei einer Unterbrechung von mehr als drei Jahren, bei Elternzeit von mehr als fünf Jahren, erfolgt eine Zuordnung zu der Stufe, die der vor der Unterbrechung erreichten Stufe vorangeht, jedoch nicht niedriger als bei einer Neueinstellung; die Stufenlaufzeit beginnt mit

dem Tag der Arbeitsaufnahme. <sup>4</sup>Zeiten, in denen Mitarbeiter mit einer kürzeren als der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit eines entsprechenden Vollbeschäftigten beschäftigt waren, werden voll angerechnet.

- (4) <sup>1</sup>Bei Eingruppierung in eine höhere Entgeltgruppe werden die Mitarbeiter derjenigen Stufe zugeordnet, in der sie mindestens ihr bisheriges Tabellenentgelt erhalten, mindestens jedoch der Stufe 2; bei Eingruppierung über mehr als eine Entgeltgruppe wird die Zuordnung zu den Stufen so vorgenommen, als ob faktisch eine Eingruppierung in jede der einzelnen Entgeltgruppen stattgefunden hätte. <sup>2</sup>Beträgt der Unterschiedsbetrag zwischen dem derzeitigen Tabellenentgelt und dem Tabellenentgelt nach Satz 1 weniger als 50 Euro in den Entgeltgruppen 10 bis 15, so erhält der Mitarbeiter während der betreffenden Stufenlaufzeit anstelle des Unterschiedsbetrags einen Garantiebetrag; steht dem Mitarbeiter neben dem bisherigen und/oder neuen Tabellenentgelt eine Entgeltgruppenzulage oder eine Besitzstandszulage nach Anhang B dieser Anlage zu, wird für die Anwendung des Halbsatzes 1 die Entgeltgruppenzulage bzw. Besitzstandszulage dem jeweiligen Tabellenentgelt hinzugerechnet und anschließend der Unterschiedsbetrag ermittelt. <sup>3</sup>Die Stufenlaufzeit in der höheren Entgeltgruppe beginnt mit dem Tag der Höhergruppierung. <sup>4</sup>Bei einer Eingruppierung in eine niedrigere Entgeltgruppe ist der Mitarbeiter der in der höheren Entgeltgruppe erreichten Stufe zuzuordnen. <sup>5</sup>Der Mitarbeiter erhält vom Beginn des Monats an, in dem die Veränderung wirksam wird, das entsprechende Tabellenentgelt aus der in Satz 1 oder Satz 4 festgelegten Stufen der betreffenden Entgeltgruppe, ggf. einschließlich des Garantiebetrags.

Anmerkung zu Absatz 4 Satz 2:

<sup>1</sup>Der Garantiebetrag nimmt an allgemeinen Entgeltanpassungen teil. <sup>2</sup>Für den Garantiebetrag gilt der jeweils aktuell gültige Wert des TV-L.

- (5) <sup>1</sup>Soweit es zur regionalen Differenzie-

zung, zur Deckung des Personalbedarfs oder zur Bindung von qualifizierten Fachkräften erforderlich ist, kann Mitarbeitern im Einzelfall, abweichend von dem sich aus der nach § 4, § 5 Abs. 4 ergebenden Stufe ihrer jeweiligen Entgeltgruppe zustehenden Entgelt, ein um bis zu zwei Stufen höheres Entgelt ganz oder teilweise vorweggewährt werden. <sup>2</sup>Haben Mitarbeiter bereits die Endstufe ihrer jeweiligen Entgeltgruppe erreicht, kann ihnen unter den Voraussetzungen des Satzes 1 ein bis zu 20 v. H. der Stufe 2 ihrer jeweiligen Entgeltgruppe höheres Entgelt gezahlt werden. <sup>3</sup>Im Übrigen bleibt § 5 unberührt.

#### § 6 Jahressonderzahlung

- (1) Mitarbeiter, die am 1. Dezember im Dienstverhältnis stehen, haben Anspruch auf eine Jahressonderzahlung.
- (2) <sup>1</sup>Für die Höhe des Prozentsatzes der Jahressonderzahlung gilt die jeweils aktuell gültige Regelung des TV-L. Für Mitarbeiter im Gebiet der neuen Bundesländer Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg, Sachsen-Anhalt, Thüringen und Sachsen sowie in dem Teil des Landes Berlin, in dem das Grundgesetz bis einschließlich 2. Oktober 1990 nicht galt, gilt der dort ausgewiesene Prozentsatz für das Tarifgebiet Ost.
- (3) <sup>1</sup>Bemessungsgrundlage für die Jahressonderzahlung ist das monatliche Entgelt, das den Beschäftigten in den Kalendermonaten Juli, August und September durchschnittlich gezahlt wird; unberücksichtigt bleiben hierbei das zusätzlich für Überstunden und Mehrarbeit gezahlte Entgelt (mit Ausnahme der im Dienstplan vorgesehenen Mehrarbeits- oder Überstunden), Leistungszulagen, Leistungs- und Erfolgsprämien sowie Besitzstandszulagen nach § 3 Anhang B der Anlage 21a AVR. <sup>2</sup>Der Bemessungssatz bestimmt sich nach der Entgeltgruppe am 1. September. <sup>3</sup>Bei Beschäftigten, deren Arbeitsverhältnis nach dem 31. August begonnen hat, tritt an die Stelle des Bemessungszeitraums der erste volle Kalendermonat des Arbeitsverhältnisses; anstelle des Bemessungssatzes der Entgeltgruppe am 1. September tritt die Entgeltgruppe des Einstellungstages. <sup>4</sup>In den Fällen, in denen im Kalenderjahr der Geburt des Kindes

während des Bemessungszeitraums eine elterngeldunschädliche Teilzeitbeschäftigung ausgeübt wird, bemisst sich die Jahressonderzahlung nach dem Beschäftigungsumfang am Tag vor dem Beginn der Elternzeit.

Anmerkung zu § 6 Absatz 3:

<sup>1</sup>Bei der Berechnung des durchschnittlich gezahlten monatlichen Entgelts werden die gezahlten Entgelte der drei Monate addiert und durch drei geteilt; dies gilt auch bei einer Änderung des Beschäftigungsumfangs. <sup>2</sup>Ist im Bemessungszeitraum nicht für alle Kalendertage Entgelt gezahlt worden, werden die gezahlten Entgelte der drei Monate addiert, durch die Zahl der Kalendertage mit Entgelt geteilt und sodann mit 30,67 multipliziert. <sup>3</sup>Zeiträume, für die Krankengeldzuschuss gezahlt worden ist, bleiben hierbei unberücksichtigt. <sup>4</sup>Besteht während des Bemessungszeitraums an weniger als 30 Kalendertagen Anspruch auf Entgelt, ist der letzte Kalendermonat, in dem für alle Kalendertage Anspruch auf Entgelt bestand, maßgeblich.

- (4) <sup>1</sup>Der Anspruch nach den Absätzen 1 bis 3 vermindert sich um ein Zwölftel für jeden Kalendermonat, in dem Mitarbeiter keinen Anspruch auf Entgelt oder Fortzahlung des Entgelts haben. <sup>2</sup>Die Verminderung unterbleibt für Kalendermonate,
  1. für die Mitarbeiter kein Tabellenentgelt erhalten haben wegen
    - a) Beschäftigungsverboten nach § 3 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 MuSchG,
    - b) Inanspruchnahme der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem das Kind geboren ist, wenn am Tag vor Antritt der Elternzeit Elterngeldanspruch bestanden hat;
  2. in denen Mitarbeitern Krankengeldzuschuss gezahlt wurde oder nur wegen der Höhe des zustehenden Krankengelds ein Krankengeldzuschuss oder eine entsprechende gesetzliche Leistung nicht gezahlt worden ist.
- (5) <sup>1</sup>Die Jahressonderzahlung wird mit dem Tabellenentgelt für November ausgezahlt. <sup>2</sup>Ein Teilbetrag der Jahressonderzahlung kann zu einem früheren Zeitpunkt ausgezahlt werden.

**Anhang A zur Anlage 21a:**

## Vergütungsgruppen für Lehrerinnen und Lehrern in Pflegeberufen

EG	Tätigkeitsmerkmal
E 10	Mitarbeiter <u>ohne</u> abgeschlossene Hochschulausbildung mit entsprechender Zusatzqualifikation in der Tätigkeit von Lehrkräften (z.B. Unterrichtspfleger)
E 11	- Mitarbeiter <u>mit</u> abgeschlossener Hochschulbildung und entsprechender Qualifikation in der Tätigkeit von Lehrkräften (z.B. Hauptamtliche Dozenten an Fachschulen); - Mitarbeiter mit abgeschlossener Hochschulbildung (Bachelorabschluss) und entsprechender Tätigkeit
E 12	Mitarbeiter mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung (Masterabschluss bzw. Diplompflegepädagogen) und entsprechender Tätigkeit
E 13	- Mitarbeiter mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulausbildung und erfolgreich absolviertem Vorbereitungsdienst (Referendariat) und entsprechender Tätigkeit; - Stellvertretende Schulleitung bis 150 Schüler
E 14	- Mitarbeiter als Schulleitung bis 150 Schüler; - Stellvertretende Schulleitung ab 150 Schüler
E 15	Mitarbeiter als Schulleitung ab 150 Schüler

## Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen

## Wissenschaftliche Hochschulbildung

<sup>1</sup>Eine abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung liegt vor, wenn das Studium an einer Universität, pädagogischen Hochschule, Kunsthochschule oder an einer nach Landesrecht anerkannten staatlichen Hochschule (außer Fachhochschulen) mit einer ersten Staatsprüfung, mit einer Magisterprüfung oder mit einer Diplomprüfung beendet worden ist oder mit einer Masterprüfung beendet wurde. <sup>2</sup>Diesen Prüfungen steht eine Promotion oder die Akademische Abschlussprüfung (Magisterprüfung) einer Philosophischen Fakultät nur in den Fällen gleich, in denen die Ablegung einer ersten Staatsprüfung, einer Masterprüfung

oder einer Diplomprüfung nach den einschlägigen Ausbildungsvorschriften nicht vorgesehen ist.

<sup>3</sup>Eine abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung im Sinne des Satz 1 setzt voraus, dass die Abschlussprüfung in einem Studiengang abgelegt wird, der seinerseits mindestens das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine Hochschulreife oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) oder eine andere landesrechtliche Hochschulzugangsberechtigung als Zugangsvoraussetzung erfordert, und für den Abschluss eine Regelstudienzeit von mindestens acht Semester – ohne etwaige Praxissemester, Prüfungssemester o. Ä. - vorschreibt. <sup>4</sup>Ein Bachelorstudiengang erfüllt diese Voraussetzung auch dann nicht, wenn mehr als sechs Semester für den Abschluss vorgeschrieben sind. <sup>5</sup>Der Masterstudi-

engang muss nach den Regelungen des Akkreditierungsrats akkreditiert sein. <sup>6</sup>Ein Abschluss an einer ausländischen Hochschule gilt als abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung, wenn er von der zuständigen staatlichen Anerkennungsstelle als dem deutschen Hochschulabschluss gleichwertig anerkannt wurde.

#### Hochschulbildung

<sup>1</sup>Eine abgeschlossene Hochschulbildung liegt vor, wenn von einer Hochschule im Sinne des § 1 HRG ein Diplomgrad mit dem Zusatz „Fachhochschule“ („FH“), ein anderer nach § 18 HRG gleichwertiger Abschlussgrad oder ein Bachelorgrad verliehen wurde. <sup>2</sup>Die Abschlussprüfung muss in einem Studiengang abgelegt worden sein, der seinerseits mindestens das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine Hochschulreife oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) oder eine andere landesrechtliche Hochschulzugangsberechtigung als Zugangsvoraussetzung erfordert, und für den Abschluss eine Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern – ohne etwaige Praxissemester, Prüfungssemester o.Ä. – vorschreibt. <sup>3</sup>Der Bachelorstudiengang muss nach den Regelungen des Akkreditierungsrats akkreditiert sein. <sup>4</sup>Dem gleichgestellt sind Abschlüsse in akkreditierten Bachelorausbildungsgängen an Berufsakademien. <sup>5</sup>Ein Abschluss an einer ausländischen Hochschule gilt als abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung, wenn er von der zuständigen staatlichen Anerkennungsstelle als dem deutschen Hochschulabschluss gleichwertig anerkannt wurde.

#### Vorbereitungsdienst (Referendariat)

<sup>1</sup>Die konkreten Voraussetzungen sowie der Ablauf und die Dauer des Vorbereitungsdienstes werden von den einzelnen Bundesländern geregelt. <sup>2</sup>In der Regel ist eine bestandene erste Staatsprüfung für ein Lehramt oder ein Lehramt bezogener Masterabschluss (Master of Education) einer Hochschule die wesentliche Voraussetzung, um den Vorbereitungsdienst für das entsprechende Lehramt absolvieren zu können. <sup>3</sup>Der Vorbereitungsdienst dauert zwischen 18 und 24 Monaten. <sup>4</sup>Er endet mit der zweiten Staatsprüfung. <sup>5</sup>Nur mit Referendariat werden in der Regel die laufbahnrechtlichen Voraussetzungen für eine Übernahme in das Beamtenverhältnis erfüllt. <sup>6</sup>Man nennt diese Lehrkräfte daher „Erfüller“. <sup>7</sup>Lehrkräfte ohne Referendariat sind sogenannte „Nicht-Erfüller“. <sup>8</sup>Da sich die Eingruppierung von Lehrkräften stark am Beamtenrecht orientiert hat diese Unterscheidung Auswirkungen auf die Zuordnung der Lehrkräfte zu den Entgeltgruppen.

## Anhang B zur Anlage 21a

### Überleitungs- und Besitzstandsregelung

#### Präambel

<sup>1</sup>Zweck dieser Regelung ist die Überleitung der Mitarbeiter in die Anlage 21a zu den AVR. <sup>2</sup>Dabei ist zum einen sicherzustellen, dass der einzelne Mitarbeiter nach der Überleitung keine geringere Vergleichsjahresvergütung hat (Besitzstandsregelung). <sup>3</sup>Zum anderen soll erreicht werden, dass die Einrichtung bei Anwendung der Anlage 21a zu den AVR durch die Überleitung finanziell nicht überfordert wird (Überforderungsklausel).

#### § 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Übergangs- und Besitzstandsregelung gilt für alle Mitarbeiter im Sinne des § 1 der Anlage 21a zu den AVR, die am Tag vor dem Inkrafttreten der Anlage 21a zu den AVR in einem Dienstverhältnis gestanden haben, das am Tag des Inkrafttretens der Anlage 21a zu den AVR im Geltungsbereich der AVR fortbesteht, für die Dauer des ununterbrochen fortbestehenden Dienstverhältnisses.
- (2) <sup>1</sup>Ein Dienstverhältnis besteht auch ununterbrochen fort bei der Verlängerung eines befristeten Dienstvertrages sowie bei Dienstgeberwechsel innerhalb des Geltungsbereichs der AVR. <sup>2</sup>Unterbrechungen von bis zu einem Monat bzw. der Dauer der Schulferien sind unschädlich.

#### § 2 Überleitung

- (1) <sup>1</sup>Mitarbeiter gemäß § 1 der Anlage 21a zu den AVR werden so in die Anlage 21a zu den AVR übergeleitet, als ob sie seit dem Zeitpunkt, seit dem sie ununterbrochen in der Tätigkeit als Lehrkraft im Geltungsbereich der AVR oder im sonstigen katholischen Bereich beschäftigt waren, nach § 2 und § 4 der Anlage 21a zu den AVR eingruppiert und eingestuft worden wären. <sup>2</sup>Ein Dienstverhältnis besteht auch ununterbrochen fort bei der Verlängerung eines befristeten Dienstvertrages sowie bei Dienstgeberwechsel. <sup>3</sup>Unterbrechungen von bis zu einem Monat bzw. der Dauer der Schulferien sind unschädlich.
- (2) Diplompflege- und Diplommedizinpädagogen (FH) werden in die E 12 übergeleitet.

#### § 3 Besitzstandsregelung

- (1) Mitarbeiter, deren bisherige Vergütung (Vergleichsvergütung) das ihnen am 01.07.2015 zustehende Entgelt übersteigt, erhalten eine Besitzstandszulage.

- (2) <sup>1</sup>Die monatliche Besitzstandszulage wird als Unterschiedsbetrag zwischen der Vergleichsjahresvergütung (Absatz 3) und dem Jahresentgelt (Absatz 4), jeweils geteilt durch 12, errechnet. <sup>2</sup>Dabei sind Vergütungsveränderungen durch Beschlüsse nach § 11 AK-Ordnung nicht zu berücksichtigen.
- (3) <sup>1</sup>Die Vergleichsjahresvergütung errechnet sich als das 12-fache der am Tag vor dem Inkrafttreten der Anlage 21a zu den AVR zustehenden Monatsvergütung, zuzüglich des Leistungsentgelts gemäß § 15 der Anlagen 31 und 32 zu den AVR und der Jahressonderzahlung gemäß § 16 der Anlagen 31 und 32 zu den AVR bzw. der Weihnachtzuwendung gemäß Abschnitt XIV Anlage 1 zu den AVR sowie dem Urlaubsgeld gemäß Anlage 14. <sup>2</sup>Zur Monatsvergütung im Sinne dieser Vorschrift gehören:
- Bei Mitarbeitern, die aus den Anlagen 31 und 32 zu den AVR übergeleitet werden, das Tabellenentgelt gemäß § 12 der Anlagen 31 und 32 zu den AVR, die Besitzstandszulagen gemäß Anhang E der Anlage 31 und Anhang F der Anlage 32 zu den AVR sowie weitere regelmäßig gewährte Zulagen.
  - Bei Mitarbeitern, die aus der Anlage 2 zu den AVR übergeleitet werden, die Regelvergütung gemäß Abschnitt III der Anlage 1, die Kinderzulage gemäß Abschnitt V der Anlage 1, die Besitzstandszulagen gemäß Anlage 1b zu den AVR sowie weitere regelmäßig gewährte Zulagen.
- (4) Das Jahresentgelt errechnet sich als das 12-fache des am 01.07.2015 zustehenden Tabellenentgelts gemäß § 3 der Anlage 21a zuzüglich der Jahressonderzahlung gemäß § 6 der Anlage 21a zu den AVR.
- (5) Ruht das Dienstverhältnis oder wird eine Teilzeitbeschäftigung während der Elternzeit (gemäß § 15 Abs. 4 Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG)) ausgeübt, sind Monatsvergütung bzw. Monatsentgelt (Absatz 3) und das Tabellenentgelt (Absatz 4) so zu berechnen, als ob der Mitarbeiter im Juli 2015 die Tätigkeit im selben Umfang wie vor der Teilzeitbeschäftigung bzw. dem Ruhen wieder aufgenommen hätte.
- (6) <sup>1</sup>Verringert sich nach dem 01.07.2015 die individuelle regelmäßige Arbeitszeit des Mitarbeiters, reduziert sich seine Besitzstandszulage im selben Verhältnis, in dem die Arbeitszeit ver-

ringert wird; erhöht sich die Arbeitszeit, bleibt die Besitzstandszulage unverändert. <sup>2</sup>Erhöht sich nach einer Verringerung der Arbeitszeit diese wieder, so lebt die Besitzstandszulage im gleichen Verhältnis wie die Arbeitszeiterhöhung, höchstens bis zur ursprünglichen Höhe, wieder auf. <sup>3</sup>Diese Regelung ist entsprechend anzuwenden auf Mitarbeiter, deren Arbeitszeit am 01.07.2015 befristet verändert ist.

- (7) <sup>1</sup>Die kinderbezogenen Entgeltbestandteile gem. Abschnitt V der Anlage 1 zu den AVR, die in die Berechnung der Besitzstandszulage nach Absatz 2 und Absatz 3 einfließen, werden als Anteil der Besitzstandszulage fortgezahlt, solange für diese Kinder Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz (EStG) oder nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG) gezahlt wird oder ohne Berücksichtigung des § 64 oder § 65 EStG oder des § 3 oder § 4 BKGG gezahlt würde. <sup>2</sup>Mit dem Wegfall der Voraussetzungen reduziert sich die Besitzstandszulage entsprechend. <sup>3</sup>Dieser Absatz findet auch Anwendung auf solche kinderbezogenen Entgeltbestandteile, die in die Berechnung der Besitzstandszulagen gemäß Anhang E der Anlage 31 und Anhang F der Anlage 32 eingeflossen sind.

#### § 4 Überforderungsklausel

- (1) Soweit bei einem Vergleich der Gesamtpersonalkosten vor und nach der Überleitung umstellungsbedingte Mehrkosten von mindestens 2,5 v. H. entstehen, kann der Dienstgeber den Überleitungsgewinn von Mitarbeitern, deren Jahresentgelt nach § 3 Abs. 4 die Vergleichsjahresvergütung nach § 3 Abs. 3 übersteigt, gemäß den nachfolgenden Vorgaben zeitlich strecken.
- (2) Die Gesamtpersonalkosten errechnen sich aus den Bruttopersonalkosten der Mitarbeiter der Einrichtung und den Arbeitgeberanteilen zur Sozialversicherung.
- (3) <sup>1</sup>Bei der Ermittlung der Mehrkosten sind ausschließlich die Steigerungen der Gesamtpersonalkosten der Einrichtung zu berücksichtigen, die unmittelbar durch die Überleitung von Mitarbeitern in die Anlage 21a zu den AVR entstehen. <sup>2</sup>Mehrkosten, die durch Neueinstellungen von Mitarbeitern und durch strukturelle Veränderungen bei Mitarbeitern, die nicht in die Anlage 21a zu den AVR überführt wurden (Stufenaufstiege, Tätigkeits- oder Bewährungsaufstiege, Kinderzulagen oder andere Zulagen), entstehen, bleiben bei der Ermittlung der Mehrkosten unberücksichtigt. <sup>3</sup>Administ-



- relative Mehrkosten, die durch die Überleitung entstehen, bleiben ebenfalls unberücksichtigt.
- (4) <sup>1</sup>Der Überleitungsgewinn des einzelnen Mitarbeiters errechnet sich aus einem Vergleich des Jahresentgelts nach § 3 Abs. 4 und der Vergleichsjahresvergütung nach § 3 Abs. 3. <sup>2</sup>Der Überleitungsgewinn wird anschließend durch die Vergleichsjahresvergütung geteilt und das Ergebnis mit hundert multipliziert. <sup>3</sup>Daraus ergibt sich die prozentuale Vergütungssteigerung des einzelnen Mitarbeiters.
- (5) <sup>1</sup>Die Möglichkeit der zeitlichen Streckung besteht nur bei Mitarbeitern, deren prozentuale Vergütungssteigerung mehr als 4 v. H. beträgt. <sup>2</sup>Beträgt die Vergütungssteigerung des einzelnen Mitarbeiters mehr als 4 v. H., erhält er in den ersten zwölf Monaten nach der Überleitung eine Vergütungssteigerung von 4 v. H. <sup>3</sup>Die restliche prozentuale Vergütungssteigerung wird gleichmäßig auf weitere fünf Jahre verteilt. <sup>4</sup>Spätestens nach sechs Jahren ist das aktuell gültige Entgelt (inklusive aller Entgeltbestandteile) in voller Höhe an den betroffenen Mitarbeiter zu zahlen. <sup>5</sup>Die Vergütungen der von einer solchen zeitlichen Streckung betroffenen Mitarbeiter nehmen vollumfänglich an zwischenzeitlichen Tarifierhöhungen teil.
- (6) Durch Dienstvereinbarung kann eine für die Mitarbeiter günstigere Streckung des Überleitungsgewinns vereinbart werden.
- (7) <sup>1</sup>Die Entscheidung über die Anwendung der Überforderungsklausel und die dafür maßgeblichen Berechnungen nach Absätzen 2 – 5 sind der zuständigen Mitarbeitervertretung im Vorfeld schriftlich vorzulegen und zu erläutern. <sup>2</sup>Macht ein Rechtsträger von der Überforderungsklausel Gebrauch, hat er unverzüglich eine Anzeige sowie die vergleichenden Gesamtpersonalkostenberechnungen an die Geschäftsstelle der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes zu übersenden. <sup>3</sup>Die Geschäftsstelle leitet die Unterlagen an die Mitglieder des zuständigen Ausschusses der Bundeskommission zur Kenntnisnahme weiter.
- (8) Die Anwendung der Überforderungsklausel kann bis zum 31.12.2015 erfolgen, danach ist eine zeitliche Streckung des Überleitungsgewinns ausgeschlossen.“
2. In Anlage 1 zu den AVR wird im Abschnitt I Absatz (a) Satz 1 wie folgt neu gefasst:
- „<sup>1</sup>Die Eingruppierung des Mitarbeiters richtet sich nach den Tätigkeitsmerkmalen der Anlagen 2, 2a, 2b, 2c, 2d, 21a, 30, 31, 32 und 33 zu den AVR.“
3. In Anlage 31 zu den AVR wird die Anmerkung 2 zu § 1 Absatz 1 wie folgt neu gefasst:
- „(RK Nord/NRW/Mitte/BW/Bayern):Anmerkung 2 zu Absatz 1:
- Lehrkräfte an Krankenpflegeschulen und ähnlichen der Ausbildung dienenden Einrichtungen nach Absatz 1 fallen unter die Anlage 31, soweit diese nicht vom Geltungsbereich der Anlage 21a zu den AVR erfasst sind.“
4. In Anlage 32 zu den AVR wird die Anmerkung 1 zu § 1 Absatz 1 wie folgt neu gefasst:
- „Anmerkung 1 (RK Nord/NRW/Mitte/BW/Bayern) zu Absatz 1:
- Lehrkräfte an Altenpflegeschulen und ähnlichen der Ausbildung dienenden Einrichtungen nach Absatz 1 fallen unter die Anlage 32, soweit diese nicht unter die Anlage 31 bzw. unter die Anlage 21a zu den AVR fallen.“
5. Dieser Beschluss tritt zum 1. Juli 2015 in Kraft.
- II. Änderung der Anlage 23 zu den AVR
- Besondere Regelungen für Fahrdienste - Vergütungshöhe
1. In Anlage 23 zu den AVR werden in § 3 die Sätze 3 und 4 wie folgt neu gefasst:
- „<sup>3</sup>Im Jahr 2015 beträgt die Vergütung abweichend von Satz 1 88,70 v. H. der festgelegten Vergütung nach Vergütungsgruppe 11 Stufe 1 der am 1. Januar 2015 geltenden Regelvergütungstabelle in Anlage 3 zu den AVR. <sup>4</sup>Im Jahr 2016 beträgt die Vergütung abweichend von Satz 1 93,00 v. H. der festgelegten Vergütung nach Vergütungsgruppe 11 Stufe 1 der am 1. Januar 2016 geltenden Regelvergütungstabelle in Anlage 3 zu den AVR.“
2. In Anlage 23 zu den AVR wird in § 3 der folgende neue Satz 5 eingefügt:
- „<sup>5</sup>Wird der gesetzliche Mindestlohn dadurch unterschritten, ist mindestens dieser zu zahlen.“
3. Dieser Beschluss tritt zum 1. Januar 2015 in Kraft.

## III. Änderung der Anlage 30 zu den AVR

## Tarifrunde für Ärzte 2014/2015

1. Die mittleren Werte nach § 13 i. V. m. Anhang A der Anlage 30 zu den AVR werden ab dem 1. Januar 2015 um 2,2 Prozent und ab dem 1. Dezember 2015 um weitere 1,9 Prozent erhöht.
  - a. Daraus ergeben sich vom 1. Januar bis zum 30. November 2015 folgende mittlere Werte für eine 40-Stunden-Woche:

Entgeltgruppe	Grundentgelt	Entwicklungsstufen				
		Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5
IV	7.995,68	8.567,24	-	-	-	-
III	6.797,18	7.196,68	7.768,22	-	-	-
II	5.426,63	5.881,63	6.281,15	6.514,20	6.741,67	6.969,17
I	4.111,59	4.344,65	4.511,10	4.799,63	5.143,66	5.285,15

- b. Daraus ergeben sich ab dem 1. Dezember 2015 folgende mittlere Werte für eine 40-Stunden-Woche:

Entgeltgruppe	Grundentgelt	Entwicklungsstufen				
		Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5
IV	8.147,60	8.730,02	-	-	-	-
III	6.926,33	7.333,42	7.915,82	-	-	-
II	5.529,74	5.993,38	6.400,49	6.637,97	6.869,76	7.101,58
I	4.189,71	4.427,20	4.596,81	4.890,82	5.241,39	5.385,57

2. In § 2 Satz 1 der Anlage 30 zu den AVR werden die folgenden mittleren Werte festgelegt:

„ab dem 1. Januar 2015: 24,40 Euro  
ab dem 1. Dezember 2015: 24,86 Euro.“

3. § 8 der Anlage 30 zu den AVR wird wie folgt geändert:

- a. Abs. 2 Satz 1 wird ab dem 1. Juni 2015 wie folgt neu gefasst:

„Für die als Arbeitszeit gewertete Zeit des Bereitschaftsdienstes wird das nachstehende Entgelt je Stunde gezahlt:

EG	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
IV	37,00	37,00	-	-	-	-
III	34,00	34,00	35,00	-	-	-
II	31,50	31,50	32,50	32,50	33,50	33,50
I	26,50	26,50	27,50	27,50	28,50	28,50

“

- b. Abs. 2 Satz 2 wird ab dem 1. Juni 2015 wie folgt neu gefasst und zu den neuen Sätzen 2 und 3:

„2§ 14 Abs. 1 gilt entsprechend. 3Die Bereitschaftsdienstentgelte nach Satz 1 verändern sich bei nach dem 30. November 2015 wirksam werdenden allgemeinen Entgeltanpassungen um den für die jeweilige Entgeltgruppe vereinbarten Vomhundertsatz.“

4. Dieser Beschluss tritt zum 26. März 2015 in Kraft.

B.  
Regelungsziel und wesentlicher Inhalt

1.

Einführung einer neuen Anlage 21a zu den AVR

Lehrer/innen in der Altenpflege sowie dem Gesundheits- und Sozialwesen

Die derzeitigen Regelungen für die Vergütung von Lehrerinnen und Lehrern in Pflegeberufen in den AVR erscheinen nicht mehr zeitgemäß. Durch

die Einführung einer neuen Anlage 21a wird in der AVR eine praxistaugliche und anreizkompatible Vergütungsregelung für Lehrerinnen und Lehrern in Pflegeberufen geschaffen.

Grundlage sind die Werte aus dem TV-L.

Auszüge aus dem TV-L:

Vergütungstabelle

Werte gemäß Anlage B zum TV-L – gültig ab 1. Januar 2014

Entgeltgruppe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
15	4.034,04	4.472,68	4.637,88	5.224,63	5.668,97	-
14	3.652,39	4.051,13	4.284,69	4.637,88	5.179,05	-
13	3.367,56	3.737,83	3.937,21	4.324,57	4.860,04	-
12	3.020,06	3.350,46	3.817,57	4.227,73	4.757,50	-
11	2.917,52	3.230,84	3.464,39	3.817,57	4.330,27	-
10	2.809,29	3.116,90	3.350,46	3.584,02	4.028,36	-

Garantiebetrag

Der Garantiebetrag beträgt gem. Protokollerklärung zu § 17 Abs. 4 Satz 2 TV-L 58,61 Euro ab 1. Januar 2014:

„Protokollerklärung zu § 17 Absatz 4 Satz 2:

<sup>1</sup>Die Garantiebeträge nehmen an allgemeinen Entgeltanpassungen teil. <sup>2</sup>Sie betragen

a) in den Entgeltgruppen 1 bis 8

28,48 Euro ab 1. Januar 2013

29,32 Euro ab 1. Januar 2014

b) in den Entgeltgruppen 9 bis 15

56,93 Euro ab 1. Januar 2013

58,61 Euro ab 1. Januar 2014.“

Jahressonderzahlung

Der Prozentsatz der Jahressonderzahlung ist in § 20 Abs. 2 TV-L geregelt:

„(2) <sup>1</sup>Die Jahressonderzahlung beträgt bei Beschäftigten in den Entgeltgruppen

	Tarifgebiet West	Tarifgebiet Ost
E 1 bis E 8	95,0 v. H.	71,5 v. H.
E 9 bis E 11	80,0 v. H.	60,0 v. H.
E 12 bis E 13	50,0 v. H.	45,0 v. H.
E 14 bis E 15	35,0 v. H.	30,0 v. H.

der Bemessungsgrundlage nach Absatz 3. <sup>2</sup>Für die Anwendung des Satzes 1 werden Beschäftigte der Entgeltgruppe 13 Ü bei einem Bezug des Tabelle-

ntgelts aus den Stufen 2 und 3 der Entgeltgruppe 13, im Übrigen der Entgeltgruppe 14 zugeordnet.“

## 2.

Änderung der Anlage 23 zu den AVR  
Besondere Regelungen für Fahrdienste  
– Vergütungshöhe

Mit dem Beschluss wird die Vergütung für Mitarbeitende in Fahrdiensten aktualisiert.

## 3.

Änderung der Anlage 30 zu den AVR  
Tarifrunde für Ärzte 2014/2015

Mit dem Beschluss wird die Tarifrunde 2014/2015 für Mitarbeitende im ärztlichen Dienst im Bereich der Caritas nachvollzogen.

## III.

## Beschlusskompetenz

Die Bundeskommission hat gemäß § 10 Absatz 1 AK-Ordnung eine umfassende Regelungszuständigkeit mit Ausnahme der Bereiche, die ausschließlich den Regionalkommissionen zugewiesen sind. Da den Regionalkommissionen die Festlegung der Höhe aller Vergütungsbestandteile, des Umfangs der regelmäßigen Arbeitszeit und des Umfangs des Erholungsurlaubs innerhalb der von Bundesebene vorgegebenen mittleren Werte und Bandbreiten sowie die Zuständigkeit für Regelungen der Beschäftigungssicherung übertragen wurden (§ 10 Absatz 2 und Absatz 3 AK-Ordnung), ergibt sich hieraus im Umkehrschluss eine Zuständigkeit der Bundeskommission für alle sonstigen, das heißt manteltariflichen bzw. strukturellen Regelungsgegenstände. Außerdem ist die Bundeskommission für die Festlegung der oben genannten mittleren Werte und Bandbreiten zuständig.

Der vorliegende Text sieht Änderungen in den AVR vor, die die Struktur betreffen und somit in die Zuständigkeit der Bundeskommission fallen.

Die vorstehenden Beschlüsse setze ich für das Bistum Münster in Kraft.

Münster, den 27.05.2015

† Dr. Felix Genn  
Bischof von Münster

## Art. 124

**Beschluss der  
Regionalkommission Nordrhein-Westfalen  
der Arbeitsrechtlichen Kommission  
des Deutschen Caritasverbandes e. V.  
vom 17. April 2015**

## I.

Die Regionalkommission beschließt in einem neuen Abschnitt der Anlage 7 zu den AVR folgende Regelung:

„F Praktikanten in der praxisintegrierten Fachschulbildung zum Erzieher oder zum Heilerziehungspfleger nach § 31 der Anlage E zur APO-BK NRW

Für Praktikanten in den Einrichtungen im Geltungsbereich der AVR in NRW, die ihr Berufspraktikum nach § 31 der Anlage E zur Ausbildungs- und Prüfungsordnung Berufskolleg NRW im Rahmen der praxisintegrierten Form der Ausbildung absolvieren, gelten die folgenden Regelungen.

## § 1 Kooperationsvereinbarung

Die Anwendung dieser Anlage setzt voraus, dass zwischen dem Träger der Einrichtung und der ausbildenden Fachschule eine Kooperationsvereinbarung besteht und für den Berufspraktikanten ein individueller Ausbildungsplan im Sinne des § 31 Abs. 3 der Anlage E zur APO-BK NRW mit dieser Fachschule abgestimmt wurde.

## § 2 Praktikantenvergütung

Die Praktikanten erhalten während der praktischen Ausbildung eine monatliche Vergütung. Diese beträgt:

	Erzieher	Heilerziehungspfleger
1. Praktikumsjahr	573,25 EUR	596,82 EUR
2. Praktikumsjahr	644,91 EUR	671,42 EUR
3. Praktikumsjahr	716,57 EUR	746,03 EUR

## § 3 Sonstige Regelungen

Im Übrigen finden die Regelungen der §§ 1 Abs. (e), 2 bis 5 des Abschnittes D der Anlage 7 zu den AVR entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, dass hinsichtlich der Dauer und Lage der Praktikumszeit in der Kooperationsvereinbarung getroffene Bestimmungen vorgehen.

## § 4 Inkrafttreten und Geltung

Diese Regelung tritt zum 1. Januar 2015 in Kraft und ist befristet bis zum 31. Dezember 2017. Soweit die praktische Ausbildung am

1. Januar 2015 bereits begonnen hat, gelten diese Regelungen nur, wenn dies ausdrücklich im Praktikumsvertrag vereinbart wird. Dies gilt auch für bis zum 30. April 2015 abgeschlossene Praktikumsverträge, deren praktische Ausbildung noch nicht begonnen hat. Sie gelten für am 31. Dezember 2017 bestehende Praktikantenverhältnisse hinaus bis zu deren Ende fort, jedoch nicht länger als drei Jahre nach Beginn der Ausbildung bei der Fachschule.“

Duisburg, den 17. April 2015

gez. Olaf Wittemann  
Vorsitzender der  
Regionalkommission NRW

## II.

Die Beschlusskompetenz beruht auf dem Beschluss der Bundeskommission vom 23. Oktober 2014.

Den vorstehenden Beschluss setze ich für das Bistum Münster in Kraft.

Münster, den 27.05.2015

L. S. † Dr. Felix Genn  
Bischof von Münster

### Art. 125 **Änderung der Anlage 1 der Ordnung für die Zusatzversorgung der Haushälterinnen von Priestern im Bistum Münster (Haushälterinnen-Zusatzversorgungswerk)**

Die Ordnung für die Zusatzversorgung der Haushälterinnen von Priestern des Bistums Münster vom 28. Februar 2003 (Kirchliches Amtsblatt 2003 Artikel 79), zuletzt geändert am 05.05.2014 (Kirchliches Amtsblatt 2014 Artikel 145), wird mit Wirkung vom 01.07.2015 wie folgt geändert:

Anlage 1 zum § 6 der Ordnung

Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Die monatliche Zusatzversorgung gemäß § 6 Absatz 1 der Ordnung beträgt für jedes Jahr der Tätigkeit als Haushälterin im Haushalt eines Priesters

ab dem 01.07.2015 11,98 €“

Die vorgenannte Änderung tritt zum 1. Juli 2015 in Kraft.

Münster, 28. April 2015

† Dr. Felix Genn  
Bischof von Münster

## Verordnungen und Verlautbarungen des Bischöflichen Generalvikariates

### Art. 126 **Korrektur – Bischöfliche Amtshandlungen 2014**

Im Kirchlichen Amtsblatt Nr. 11 vom 1. Juni 2014, Art. 118 sind nach folgende Angaben zu ergänzen:

Herr Weihbischof em. **Heinrich Janssen** nahm in 2014 folgende Amtshandlungen vor:

- I. Firmungen  
Dekanat Emmerich am Rhein 37  
28.05.2015

### Art. 127 **Vorankündigung zur Regionalen Fortbildung 2016**

Wir bitten die Seelsorger/-innen, einen Termin in der jeweiligen Region auszuwählen und vorzumerken.

Eine Einladung und die weiteren Modalitäten folgen nach den Sommerferien, dann kann auch eine Anmeldung erfolgen.

Die Veranstaltungen finden jeweils statt vom ersten Tag 9.00 Uhr bis zum zweiten Tag um 17.00 Uhr, mit Übernachtung im Tagungshaus und der Möglichkeit zur Begegnung am Abend.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte für das Offizialat in Vechta an Rat Bernd Winter, E-Mail: Bernd.Winter@bmo-vechta.de für den nordrhein-westfälischen Teil des Bistums an Barbara Kormann, Fortbildung, E-Mail: kormann@bistum-muenster.de.

## Regionale Fortbildung 2016

Termin	Region/Dekanat (Weihbischof)	Haus
1.) 27./28.01.	Niederrhein (Weihbischof Theising)	Wasserburg Rindern
2.) 02./03.02.	Borken/Steinfurt (Weihbischof Dr. Hegge)	Gertrudenstift Rheine
3.) 23./24.02.	Borken/Steinfurt (Weihbischof Dr. Hegge)	Jugendburg Gemen
4.) 24./25.02.	Niederrhein (Weihbischof Theising)	Klausenhof Hamminkeln
5.) 29.02./01.03.	Münster (Weihbischof Dr. Zekorn)	Franz-Hitze-Haus Münster
6.) 01./02.03.	Borken/Steinfurt (Weihbischof Dr. Hegge)	Gertrudenstift Rheine
7.) 05./06.04.	Borken/Steinfurt (Weihbischof Dr. Hegge)	Jugendburg Gemen
8.) 12./13.04.	Borken/Steinfurt (Weihbischof Dr. Hegge)	Jugendburg Gemen
9.) 13./14.04.	Coesfeld (Weihbischof Geerlings)	Kolpingbildungsstätte Coesfeld
10.) 19./20.04.	Borken/Steinfurt (Weihbischof Dr. Hegge)	Gertrudenstift Rheine
11.) 20./21.04.	Coesfeld (Weihbischof Geerlings)	Kolpingbildungsstätte Coesfeld
12.) 27./28.04.	Coesfeld (Weihbischof Geerlings)	Kolpingbildungsstätte Coesfeld
13.) 30./31.05.	Ahlen, Beckum, Hamm (Weihbischof Dr. Zekorn)	LVHS Freckenhorst
14.) 06./07.06.	Warendorf (Weihbischof Dr. Zekorn)	LVHS Freckenhorst
15.) 08./09.06.	Recklinghausen (Weihbischof Geerlings)	HVHS Haltern
16.) 15./16.06.	Recklinghausen (Weihbischof Geerlings)	HVHS Haltern
17.) 22./23.06.	Recklinghausen (Weihbischof Geerlings)	HVHS Haltern
18.) 05./06.09.	Offizialatsbezirk (Weihbischof Timmerevers)	Antoniushaus, Vechta
19.) 12./13.09.	Münster (Weihbischof Dr. Zekorn)	Franz-Hitze-Haus Münster
20.) 12./13.09.	Offizialatsbezirk (Weihbischof Timmerevers)	Antoniushaus, Vechta
21.) 14./15.09.	Niederrhein (Weihbischof Theising)	Klausenhof Hamminkeln
22.) 17./18.10.	Offizialatsbezirk (Weihbischof Timmerevers)	Antoniushaus, Vechta
23.) 09./10.11.	Niederrhein (Weihbischof Theising)	Wasserburg Rindern

Art. 128 **Jahrestreffen der  
Klever Priesterbruderschaft 2015**

Am Montag, dem 8. Juni 2015, findet die diesjährige Jahresversammlung der Klever Priesterbruderschaft, der sogenannte Papenlandtag 2015, statt. Er beginnt um 15:00 Uhr in der Heimvolkshochschule Wasserburg Rindern. Den Vortrag hält Pfarrer Hans-Karl Seeger, Billerbeck, zum Thema: Warum ich in der Kirche bin und bleibe?

Um 19:00 Uhr beginnt die Eucharistiefeier in der Stifts- und Probsteikirche St. Mariä Himmelfahrt Kleve. Abendessen und Konveniat finden im Anschluss an den Gottesdienst statt.

Neue Publikationen über theologische und heimatkundliche Themen, die unsere Mitglieder interessieren könnten, empfehlen wir, zu unserem Treffen mitzubringen. Alle Mitbrüder sind herzlich eingeladen.

29.5.15

Art. 129 **Personalveränderungen**

**B o ß m a n n**, Peter, mit Ablauf des 31. Juli 2015 von seinen Aufgaben als Gefangenenseelsorger an der JVA Moers-Kapellen entpflichtet, weiterhin Pastor mit dem Titel Pfarrer in Moers St. Martinus.

**V a n B r i e l**, Pfarrverwalter in Hopsten-Halverde St. Peter und Paul und Recke-Steinbeck St. Philippus und Jacobus sowie Schulseelsorger an der Fürstenbergschule in Recke, zum 1. Juni 2015 Seelsorger in der Notfallseelsorge im Kreis Steinfurt.

**G e h r m a n n**, Hans-Rudolf, mit Ablauf des 30. Juni 2015 von seiner Pfarrstelle Bocholt St. Georg sowie als Definitor des Dekanates Bocholt entpflichtet, zum Pfarrer in Münster St. Mauritz. (22.05.2015)

**K ö n i g**, Joachim (Dipl.-Theol.), Diakon i. H, Bischöflicher Beauftragter für den Ständigen Diakonat im Bistum Münster, Mitarbeiter in der Gruppe 524/1-Kategoriale Seelsorge/Krankenhaus und Supervisor im Bistum Münster, zum 17. Juni 2015 Leiter des Instituts für Diakonat u. pastorale Dienste u. weiterhin Bischöflicher Beauftragter für den Ständigen Diakonat

**K ö p p e n**, Hans-Bernd, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben zusätzlich zum Diözesanvorsitzenden des Deutschen Vereins vom Heiligen Lande im Bistum Münster.

**U h l e**, Ludger, Pastor mit dem Titel Pfarrer in Stadtlohn St. Otger, zum Bezirkspräses des Bezirks-

verbandes Borken im Bund der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften. (19.05.2015)

**Es wurden wegen Zusammenlegung neu ernannt:**

Die zwei Kirchengemeinden St. Johannes Ev. in Sassenberg und St. Mariä Himmelfahrt in Sassenberg-Füchtorf werden mit Wirkung vom 28. Juni 2015 zu **e i n e r n e u e n** Kirchengemeinde unter dem Namen „**Katholische Kirchengemeinde St. Marien und Johannes**“ in Sassenberg zusammengelegt:

**R ö s n e r**, Andreas, bis zum 27. Juni 2015 Pfarrer in Sassenberg St. Johannes Ev. sowie Pastor in Sassenberg-Füchtorf St. Mariä Himmelfahrt, zum 28. Juni 2015 Pfarrer in der neuen „Katholischen Kirchengemeinde St. Marien und Johannes“ in Sassenberg.

**K e t t e l e r**, Norbert, bis zum 27. Juni 2015 Pfarrer in Sassenberg-Füchtorf St. Mariä Himmelfahrt sowie Pastor in Sassenberg St. Johannes Ev., zum 28. Juni 2015 Pastor mit dem Titel Pfarrer in der neuen „Katholischen Kirchengemeinde St. Marien und Johannes“ in Sassenberg.

**M a r k o s e**, Harrison, bis zum 27. Juni 2015 Pastor mit dem Titel Pfarrer in der Seelsorgeeinheit Sassenberg St. Johannes Ev. und Sassenberg-Füchtorf St. Mariä Himmelfahrt, zum 28. Juni 2015 Pastor mit dem Titel Pfarrer in der neuen „Katholischen Kirchengemeinde St. Marien und Johannes“ in Sassenberg.

**F u s e n i g**, Werner, Diakon (mit Zivilberuf) in Sassenberg-Füchtorf St. Mariä Himmelfahrt, zum 28.06.2015 Diakon (mit Zivilberuf) in der neuen „Katholischen Kirchengemeinde St. Marien und St. Johannes“ in Sassenberg.

**Z i m m e r m a n n**, Guido, bis zum 27. Juni 2015 Diakon (im Hauptamt) in Sassenberg St. Johannes Ev. und Sassenberg-Füchtorf St. Mariä Himmelfahrt, zum 28. Juni 2015 Diakon (im Hauptamt) in der neuen „Katholischen Kirchengemeinde St. Marien und Johannes“ in Sassenberg.

**Es wurde freigestellt:**

**P e t e r s**, Philip, bis zum 31. August 2015 Kaplan in Oelde St. Johannes, zum 01. September 2015 freigestellt für die Übernahme einer Aufgabe als Subregens am Studienhaus St. Lambert in Lantershofen.

**Es wurde emeritiert:**

**W i e b r i n g h a u s**, Franz-Josef, Pastor m .d. T. Pfarrer in Dorsten-Hervest St. Josef, Dorsten-Hervest St. Marien und Dorsten-Hervest St. Paulus, zum 1. Juni 2015 emeritiert.

AZ: HA 500

1.6.15



KIRCHLICHES AMTSBLATT  
FÜR DIE DIÖZESE MÜNSTER  
PVS Deutsche Post AG  
Entgelt bezahlt, H 7630  
Bischöfliches Generalvikariat  
Hauptabteilung 100  
Postfach 1366, 48135 Münster

Art. 130

**Unsere Toten**

M i k o l a s c h e k , Winfried, Diakon em. In Recklinghausen, geboren am 23. August 1929 in Beuthen, zum Diakon geweiht am 14. Oktober 1978 in Münster, 1978 bis 2004 Diakon (mit Zivilberuf) in Recklinghausen Propstei St. Peter, seit 2004 Diakon em. in Recklinghausen St. Peter, verstorben am 19. Mai 2015.

M i x a , Georg, Pfarrer em. in Dinslaken St. Vincentius, geboren am 30. Juli 1943 in Laurahütte/Oberschlesien, zum Priester geweiht am 11. April 1974 in Kattowitz/Polen, 1974 bis 1977 Kaplan in

Jastrzebie-Zdroj/Oberschlesien, 1977 Kaplan in Kattowitz Hl. Antonius, 1978 zum Studium freigestellt, 1979 bis 1981 Hausgeistlicher an der Akademie Klausenhof im Hamminklen-Dingden, 1981 bis 1986 Kaplan in Bocholt Liebfrauen, 1986 bis 1990 Kaplan in Neuenkirchen St. Anna, 1990 Pfarrverwalter mit dem Titel Pfarrer in Datteln-Meckinghoven St. Dominikus, im selben Jahr inkardiniert in das Bistum Münster, 1996 bis 2007 Pfarrer in Datteln-Meckinghoven St. Dominikus, 2007 Pfarrer em. ebendort, seit 2008 Pfarrer em. in Dinslaken St. Vincentius, verstorben am 20. Mai 2015.

AZ: HA 500

1.6.15

